

RS Vwgh 1999/9/21 97/08/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1165;

AÜG §4 Abs1;

AÜG §4 Abs2;

Rechtssatz

Selbst für den Fall des Vorliegens eines gültigen Werkvertrages zwischen Entsender und Beschäftigter kann dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nach Arbeitnehmerüberlassung vorliegen, wenn es den Vertragspartnern nach der typischen Gestaltung des Vertragsinhaltes erkennbar gerade auf die Zurverfügungstellung von diesen Arbeitskräften ankommt. Wann dies jedenfalls der Fall ist, legt § 4 Abs 2 AÜG typisierend nach der Art einer unwiderleglichen Vermutung fest (Hinweis E 22.10.1996, 94/08/0178 und E 10.3.1998, 95/08/0345).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080053.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at